OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-270014/10/AL – 270015/2**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Säumnisbeschwerde 1. des Dr. A__ und 2. der B__, beide vertreten durch Dr. C__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gallneukirchen betreffend ein Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Gallneukirchen gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung nachzuholen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Die (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) stellten - soweit hier relevant - mit Schriftsatz vom 19.01.2023 ein Auskunftsbegehren an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: belangte Behörde). Das Auskunftsbegehren betrifft zusammengefasst Informationen betreffend eine Stützmauer, die auf dem Grundstück Nr. aaa der KG D__ entlang der Grenze zum unmittelbar angrenzenden Grundstück der Bf errichtet wurde, weil nach Ansicht der Bf eine Einsturz- bzw. Kippgefahr der Stützmauer in Richtung des Grundstückes der Bf bestehe. Die Bf würden hinsichtlich der Sicherheit dieser Mauer über keine fundierten Informationen verfügen. Aus diesem Grund begehren die Bf Informationen insbesondere zur Stand- und Kippsicherheit dieser Stützmauer sowie diesbezügliche sicherheitsrelevante Angaben um feststellen zu können, ob die Stand- und Kippsicherheit gegeben sei. Das Auskunftsbegehren wird auf das UIG und Oö. USchG sowie das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gestützt.

Eine bescheidmäßige Auskunftsverweigerung nach dem Oö. ADIG erfolgte nicht, weshalb die Bf die gegenständliche Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde einbrachten, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Vor dem Hintergrund der Geschäftsverteilung des LVwG Oö. wurde die Säumnisbeschwerde der Bf gemäß Oö. USchG (bzw. UIG) einerseits und gemäß Oö. ADIG andererseits den jeweils zuständigen Richtern zugeteilt. Mit Entscheidung über die Beschwerde der Bf betreffend den Antrag gemäß Oö. USchG (bzw. UIG), prot. zu LVwG-570044-570045/VG, vom 28.03.2024 wurde der Säumnisbeschwerde stattgegeben und der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen nachzuholen.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die von den Bf beantragte öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union

entgegenstehen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wäre es nicht möglich, sachverhaltsbezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung des im Antrag der Bf gestellten Begehrens zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Tatsachen über Angelegenheiten betreffen, die eine Auskunftspflicht der belangten Behörde begründen, bezieht sich ausschließlich auf Rechtsfragen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die gegenständliche Entscheidung betrifft – wie bereits eingangs erwähnt – vor dem Hintergrund der Geschäftsverteilung des LVwG Oö. lediglich den Antrag der Bf gemäß Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz. Die Entscheidung über die Beschwerde der Bf betreffend den Antrag gemäß Oö. USchG (bzw. UIG) erfolgte gesondert mit der Entscheidung LVwG-570044/3/VG – 570075/2/VG.

Weiters ist vorweg festzuhalten, dass die belangte Behörde zwar Bescheide betreffend Anträge der Bf auf Akteneinsicht in den Bauakt betreffend das Grundstück Nr. aaa der KG D__ erlassen hat (Bescheid vom 14.5.2020 und Bescheid vom 14.11.2022). Über den gegenständlichen Antrag gemäß Oö. ADIG wurde damit aber nach Ansicht des LVwG Oö. nicht entschieden, sondern betrafen diese Entscheidungen der belangten Behörde das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG. Das Recht auf Auskunft kommt gemäß § 2 Abs 1 erster Satz Oö. ADIG allerdings jedermann unabhängig von einer allfälligen Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren zu (VwGH 15.12.2020, Ra 2018/04/0198).

§ 1 Abs 1 Oö. ADIG normiert, dass unter anderem Organe der Gemeinden – und damit auch die belangte Behörde – über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen haben.

Die hier begehrten Auskünfte beziehen sich auf eine baurechtliche Angelegenheit, die unstreitig im Wirkungsbereich der belangten Behörde liegt. Damit besteht jedenfalls eine Auskunftspflicht der belangten Behörde dem Grunde nach.

Unter einer Auskunft ist nach § 1 Abs 2 Oö. ADIG die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Nach § 2 Abs. 1 Oö. ADIG hat jedermann ein Recht auf Auskunft. Die Auskunftserteilung stellt daher den Grundsatz dar und die Nichterteilung von Auskunft soll daher die Ausnahme sein. Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, die der Auskunftserteilung nach § 3 Abs 1 Oö. ADIG entgegenstünde, ist für das

Landesverwaltungsgericht Oö. – insbesondere unter Berücksichtigung von Art 20 Abs 3 B-VG – nicht zu erkennen.

§ 5 Oö. ADIG normiert einen weitreichenden Rechtsschutz, wonach bei Auskunftsverweigerung aufgrund eines schriftlichen Antrags des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen ist. Dies ist im gegenständlichen Fall unzweifelhaft nicht erfolgt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. hat daher die belangte Behörde den Bf alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die die Standfestigkeit der in Rede stehenden Stützmauer betreffen, sofern diese bei der belangten Behörde vorhanden sind. Zumal - zumindest nach dem vorgelegten Akt - nicht ersichtlich ist, dass dem eine Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen würde. Wird die Auskunft verweigert, so hat die belangte Behörde dies gem. § 5 Oö. ADIG mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe auszusprechen.

Was das Begehren auf „Zustellung sämtlicher Bezug habenden baubehördlichen Akte […] bzw. die Gewährung der Akteneinsicht" betrifft, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. etwa VwGH 25.5.2020, Ra 2020/11/0031; 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; 22.10.2013, 2012/10/0002). Die Auskunft ist von der belangten Behörde hinsichtlich dieses Begehrens der Bf auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten daher gemäß § 5 Abs 1 Oö. ADIG mit Bescheid zu verweigern.

Im Ergebnis wird daher der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung – unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung – binnen einer Frist von acht Wochen nachzuholen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Für die gegenständliche Entscheidung waren weiters die klaren und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ADIG maßgeblich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas